

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gennachpiraten – Ferienbetreuung Buchloe e.V.“
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "Eingetragener Verein" in der Abkürzung "e. V.".
- (3) Sitz des Vereins ist 86807 Buchloe. Tag der Vereinsgündung ist der 26.10.2009.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Organisation einer regelmäßigen und altersgerechten Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer soll gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist die Wahrung des Vereinszwecks gemäß der Satzung.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag mit Eingang beim Vorstand .
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber erklärt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der erfolgen kann

- zum Ende des Geschäftsjahres
- falls das Kind vorzeitig die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe verlassen muß z.B. durch Umzug

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.

b) Ausschluss

Ein Mitglied, das schuldhaft und in erheblichem Maß den Zielen und Interessen des Vereins schadet (etwa durch Nichtzahlen des Jahresmitgliedsbeitrags des Geschäftsjahres trotz Mahnung), kann auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

c) Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge, rückständige Betreuungskostenanteile oder etwaige Schadensersatzansprüche.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag. Über die jeweilige Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Neue Mitglieder zahlen ihren Jahresbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

(3) Der Verein nimmt Spenden entgegen, sie werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

(4) Vereinsbeiträge werden möglichst per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Aufnahme in den Verein erteilen die Vereinsmitglieder eine entsprechende Einzugsermächtigung. Ist das Lastschriftverfahren nicht möglich, erfolgt die Beitragszahlung auf eine andere unbare Art z.B. Überweisung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Verabschiedung des vorgelegten Haushaltes,

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
7. Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst jährlich im ersten Quartal vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl auch per Aklamation (Hand heben) erfolgen. Es reicht eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ersatzweise der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit der Einsichtnahme.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Schriftführer und maximal 2 Beisitzern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von den Vorstandsmitgliedern sind je zwei gemeinsam für den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen im Sinne des § 26 BGB vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand gem. § 11 (5) bestellt sind und ihr Amt antreten können. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung nach § 11 (4) bestellt.

(6) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand selbst nach Bedarf bestimmt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen durch den Vorsitzenden. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse des Vorstands aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß gem. § 11 (6) eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchloe. Das Vermögen muss für einen gemeinnützigen Zweck der Kinderbetreuung verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sonstiges

Der Verein kann jährlich ca. 1-3 öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art alleine oder in Kooperation mit Anderen durchführen.

Buchloe, den 26.10.2009

Mit Satzung einverstanden:
siehe beigefügtes Blatt